|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0746 |
| Titel | Schulhausbauten (Projekt) |
| Datum | 16.03.1994 |
| P. | 357–358 |

[*p. 357*] Die Schulpflege Nürensdorf ersucht um Genehmigung des Projektes und um Zusicherung eines Kostenanteils für die Erstellung einer Schulsportanlage in der Schulanlage Hatzenbühl in Nürensdorf. Es sind eine Dreifachturnhalle und eine Holzschnitzelheizung vorgesehen. Dem Projekt wurde am 19. Mai 1992 durch die Schulgemeindeversammlung zugestimmt. Anlässlich der Schulgemeindeversammlung wurde folgende Projektänderung beantragt: Anstelle der geplanten Normturnhalle für die Oberstufe mit den Ausmassen 15 x 26 x 7 m sei eine Dreifachturnhalle nach Magglinger Norm von 24 x 44 x 7 m mit einer Schnitzelheizung zu erstellen. // [*p. 358*]

Das Projekt ist teilweise Gegenstand des mit RRB Nr. 947/1992 genehmigten Raumprogramms für die Erstellung der noch fehlenden Schulsportanlage und die Erweiterung der Schulräume des 1979 erstellten Oberstufenschulhauses Hatzenbühl. Aufgrund der stagnierenden Schülerzahlen wird einstweilen auf eine Schulhauserweiterung verzichtet. Es ist lediglich vorgesehen, die Zentralheizung im Klassentrakt durch eine Holzschnitzelheizung im neuen Turnhallengebäude zu ersetzen. Die Heizung im Klassentrakt soll ausserhalb der Heizperiode für die Warmwasseraufbereitung im Klassentrakt und in der Turnhalle verwendet werden.

Das Bauprogramm für die Sportanlage setzt sich wie folgt zusammen:

|  |  |
| --- | --- |
| Untergeschoss: |  |
| 1 Dreifachturnhalle, aufteilbar in drei Einzelhallen | 24 x 44 x 7 m |
| 1 Geräteraum  2 Doppelgarderobenanlagen mit Dusch- und | 168 m2 |
| Trockenräumen | zu 86 m2 |
| 1 Lehrergarderobe/Sanitätsraum mit zwei Duschkabinen | 28 m2 |
| 1 Mehrzweckraum (Theorie, Kraft und Gymnastik) 1 Invaliden-WC | 56 m2 |
| - WC-Anlagen für Damen und Herren Erdgeschoss: | je 1 |
| 1 Aussengeräteraum | 35 m2 |
| 1 Werkstatt/Geräteraum für den Abwart  - Eingangshalle mit Anrichteraum  - Zuschauertribüne mit Sitzstufen  - Putzraum  - Garage und Untergeschossräume der Abwartwohnung  Obergeschoss: | 45 m2 |
| 1 Abwartwohnung Aussenanlagen: | 128 m2 |
| 1 Spielwiese | 45 x 90 m |
| 1 Hartplatz  1 Kugelstossanlage  1 Weitsprunggrube  1 100 m-Schnellaufbahn zu 6 Bahnen  - Veloabstellplätze  - Parkplätze für ausserschulischen Sportbetrieb  - Zufahrt zu Schnitzelsilo | 27 x 40 m |

Das Bauvorhaben kommt auf ein nordöstlich des Klassentrakts und längs der Hatzenbühlstrasse liegendes Nachbargrundstück zu stehen. Die Schnellaufbahn ist auf der bestehenden Fussballanlage, östlich der Spielwiese, vorgesehen. Sie soll längs des Fussballspielfeldes und neben dem Garderobengebäude erstellt werden.

Das Hochbauamt hat das Projekt geprüft. Es empfiehlt, das Bauvorhaben zu genehmigen. Das Gutachten des Hochbauamtes wird der Bauherrschaft zur Verfügung gestellt; die darin enthaltenen Bemerkungen müssen bei der Projektierung beachtet werden.

Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag (Preisstand 1. Oktober 1992) werden die Gesamtkosten wie folgt aufgeteilt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Kosten-  voranschlag  Fr. | Beitrags-  berechtigt  Fr. |
| 1. Vorbereitungsarbeiten | 450 000 | 401 500 |
| 2. Gebäude und Betriebseinrichtungen | 6 188 500 | 2 012 500 |
| 3. Umgebung | 1 090 000 | 763 000 |
| 4. Baunebenkosten | 690 000 | 62 300 |
| 5. Ausstattungen | 381 500 | 20 200 |
| Total | 8 800 000 | 3 259 500 |
| Gebäude und Betriebseinrichtungen: |  |  |
| Die subventionsberechtigten Kosten für die Aufstockung der Schul- | | |
| anlage werden pauschaliert: |  | Fr. |
| 7,5 Kosteneinheiten zu Fr. 265 000 |  | 1 987 500 |
| Zuschlag für Schnitzelheizung |  | 25 000 |
|  |  | 2 012 500 |

Von den veranschlagten Kosten sind folgende Anteile nicht beitragsberechtigt:

- Vorbereitungsarbeiten:

- Anteil der Sportanlagen (ca. 45% des Kostenvoranschlags)

- Heizungsanteil für den bestehenden Klassentrakt (ca. 50% des Gesamtwärmebedarfs)

- Anteil der Mehrkosten für die Dreifachturnhalle

- Umgebung:

- Betonstützmauer und Böschung zu Schneilaufanlage

- Mehrkosten für sechsbahnige Schnellaufanlage

- Drahtzaun für den Fussballplatz

- Aussenbeleuchtung des Sportplatzes

- Zufahrt zu Schnitzelsilo

- Parkplätze und Schotterrasenbelag für den schulfremden Betrieb

- Honoraranteil der nichtbeitragsberechtigten Kosten

- Baunebenkosten (ausgenommen Plankopien und Vervielfältigungen) - Ausstattungen (Die Anschaffungen von beweglichen Einrichtungen werden durch die Schülerpauschale abgegolten.)

- Künstlerischer Schmuck (1% der beitragsberechtigten Kosten für das Gebäude und die Betriebseinrichtungen)

Auflagen:

- Bei der Detailprojektierung ist frühzeitig der kantonale Bauberater für Schulsport beizuziehen.

- Gemäss § 239 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zählen Schulen zu den Bauten, die nach § 35 der Besonderen Bauverordnung I (BBV 1) so zu projektieren sind, dass sie für Behinderte benützbar sind, soweit dadurch nicht unverhältnismässige Kosten oder andere erhebliche Nachteile erwachsen. Die Räume im Erdgeschoss sollen für Behinderte zugänglich sein.

- Nach Beendigung des Bauvorhabens ist durch den zuständigen Architekten das Büro für Begutachtungen des kantonalen Hochbauamtes zu verständigen, damit eine Kontrolle über die Einhaltung der Richtlinien vorgenommen werden kann.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 3 259 500 ist gemäss § 1 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 des Schulleistungsgesetzes vom 2. Februar 1919 und aufgrund des Finanzkraftindexes der Schulgemeinde Nürensdorf von 117 ein Kostenanteil von 4%, höchstens Fr. 130380, zuzusichern.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vorlage der Schulpflege Nürensdorf betreffend die Erstellung einer Schulsportanlage mit Dreifachturnhalle und einer Holzschnitzelheizung in der Oberstufenschulanlage Hatzenbühl in Nürensdorf mit voraussichtlichen Gesamtkosten von Fr. 8 800 000 wird genehmigt.

II. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 3 259 500 wird aufgrund des Finanzkraftindexes der Schulgemeinde Nürensdorf von 117 ein Kostenanteil von 4%, höchstens Fr. 130 380, zugesichert. Die Auszahlung erfolgt nach dem vorhandenen Voranschlagskredit des Kantons.

III. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sind die Richtlinien und die Wegleitung für Schulhausanlagen vom 5. Oktober 1988 sowie die Bemerkungen und Auflagen in den Erwägungen zu beachten.

IV. Der Anspruch auf den Kostenanteil verfällt, wenn das Gesuch um dessen Auszahlung nicht spätestens innert eines Jahres nach Abnahme der Bauabrechnung durch das zuständige Gemeindeorgan der Erziehungsdirektion eingereicht wird.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an die Schulpflege Nürensdorf, 8309 Nürensdorf, den Präsidenten der Bezirksschulpflege Winterthur, Heinrich Baltensperger, Zelglistrasse 1, 8181 Höri, den kantonalen Bauberater für Schulsport, Marcel Girod, Reallehrer, Obere Breitlen, 8476 Unterstammheim, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]